

HYGIENEKONZEPT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, einen Präsenzbetrieb zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte zu schützen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Sie gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften, insbesondere, aber nicht ausschließlich des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung. Alle einschlägigen Rechtsgrundlagen für Bayern sind [online](#) beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abrufbar.

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Richtlinien eingehalten werden. Das Hygienekonzept gilt für alle Hochschulstandorte.

1. Höherrangige Vorschriften

Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, sich selbstständig über aktuell geltende Regelungen zu informieren.

2. Durchführung der Lehrangebote

Die Lehre findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern fachlich und didaktisch sinnvoll, kann die Präsenzlehre um digitale oder teilweise digitale Formate ergänzt werden.

3. Betretungsverbot

Grundsätzlich dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spezifische Symptome aufweisen (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen aktuell eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde,

am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten.

Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räumlichkeiten der Hochschule zu verlassen.

4. Allgemeine Hygienevorschriften

Die Hochschule spricht eine Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherem Schutzstandard in Gebäuden aus. Unbeschadet dessen haben Lehrende über das Hausrecht die Möglichkeit, eine Maskenpflicht (medizinische Maske) in ihrer jeweiligen Veranstaltung anzuordnen und die Einhaltung der Basishygieneempfehlungen durchzusetzen. Entsprechend besteht damit die Pflicht zum Mitführen einer Maske auf den Campi der Hochschule.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Begegnungsbereichen ist nach Möglichkeit einzuhalten. Es gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion von Händen.

5. Testungen

Die Hochschule bietet keine Schnelltests mit Ausstellung eines Testnachweises an.

a) Testungen von Mitarbeitenden

Es stehen für die Mitarbeitenden der Hochschule Selbsttests zur Laienanwendung zur Verfügung. Die Nutzung dieser Selbsttests ist freiwillig, wird aber vor allem vor Besprechungen und vermehrtem Kontakt dringend empfohlen.

b) Testungen für Studierende für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

Es stehen für Studierende bei Bedarf in den Dekanaten der Fakultäten Laienselbsttests zur Eigenanwendung zur Verfügung, die vor Präsenzveranstaltungen verwendet werden können.

6. Verwaltung

Mehrfachbelegungen von Räumen und Büros sind möglich, dabei sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein und regelmäßig gelüftet werden. In geschlossenen Räumen wird bei zwei oder mehr Personen grundsätzlich das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand über längere Zeit unterschritten wird.

Bei einer Infektion mit Krankheitssymptomen senden Sie Ihre Krankmeldung an bayzeit@hs-ansbach.de. Bei einer Coronainfektion des Kindes schicken Sie ein Attest vom Arzt für „Kind krank“ an bayzeit@hs-ansbach.de.

Wer wesentlich Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, sollte täglich vor der Arbeit oder nach Betreten der Hochschule im Büro einen Selbsttest durchführen. In Absprache mit dem/der Vorgesetzten können auch „Flexitage“ genutzt werden.

7. Organisatorische Hygienevorschriften

Die Hochschule stellt organisatorisch Folgendes sicher:

- In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten. Möglichkeiten zur Händedesinfektion werden bereitgestellt.
- Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen.
- In Bereichen mit Publikumsverkehr werden nach Möglichkeit Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben aufgestellt.

8. Lüftung von Räumen

Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten.

- Raumlufttechnische Anlagen werden mit einem möglichst hohen Außenluftanteil betrieben. Die Filter sind regelmäßig zu reinigen.
- Ansonsten erfolgt das Lüften, durch regelmäßige Stoß- und Querlüftung.
- Verantwortlich für das Lüften ist die Organisatorin oder der Organisator der Besprechung bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person.

9. Weitere Regelungen

Bei einem Infektionsfall an der Hochschule gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts.

Das Hygienekonzept wird bei Bedarf an neue politische Vorgaben oder eine Änderung des Infektionsgeschehens angepasst.

10. Inkrafttreten des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept tritt mit Beschluss der Hochschulleitung zum 14.09.2022 in Kraft.